

3.5. Bewirtschaftungsmassnahmen

Die Bewirtschaftungsmassnahmen wurden angepasst und können der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundanforderung: gesamtbetriebliche Massnahme	
<p>Jeder Betrieb legt eine minimale Anzahl an Kleinstrukturen an. Für Betriebe <10ha: 1 Kleinstruktur pro 60a Biodiversitätsförderfläche BFF; für Betriebe mit 10-20 ha: 4 Kleinstrukturen; 20-30 ha: 8 Kleinstrukturen; 30-50 ha 12 ; >50 ha: 16. Als Kleinstrukturen zählt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stein- oder Asthaufen von mindestens 2m² und 1m Höhe. Diese Elemente sollten wenn möglich an besonnten Waldrändern oder entlang von Hecken platziert werden. • Offenen Bodenflächen von mindestens 10 m² auf extensiv genutzten Wiesen im Unterwuchs eines Obstgartens oder in extensiv genutzten Weiden. • Altgrasstreifen ausserhalb von BFF Wiesen von einer Mindestfläche von 1 Are (mind. 1m breit), welche während 8 Wochen nach dem ersten Schnitt erhalten bleiben(1a = 1 Kleinstruktur). • Tümpel oder Pfützen, welche eine Mindestfläche von 2m² aufweisen (2m² = 1 Kleinstruktur). Können in Wiesen oder Weiden angelegt werden und könnten gelegentlich austrocknen <p>Die Anlage der Strukturen kann auf die 8 Jahre der Projektphase verteilt werden, wobei jährlich mindestens 1/8 der angeforderten Strukturen realisiert werden müssen. Der Artikel 35 der DZV, Absatz 2 bis berechtigt auf extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und Uferwiesen unproduktive Kleinstrukturen bis zu einem Anteil von 20% an der Fläche.</p>	
Typ BFF	Bewirtschaftungsmassnahme
1a: Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen	10 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. / Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. / Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei Herbstweide auszuzäunen / Der Standort des Altgrases muss jedes Jahr verschoben werden. / Der Schnitt erfolgt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter.
1b: Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen	Auf einer extensiv genutzten Wiese welche nur einmal oder eine solche die mit dem Motormäher gemäht wird, muss kein Altgrasbestand stehen gelassen werden, wenn der Schnitt erst ab dem 1. August (BZ III, IV) erfolgt.

Uferwiese entlang von Fliessgewässern	10 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. / Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. / Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei Herbstweide auszuzäunen / Der Standort des Altgrases muss jedes Jahr verschoben werden. / Der Schnitt erfolgt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Oder 10-20% Strukturen (Hochstauden, Saumpflanzen, Sträucher, Bäume) sind auf der Fläche vorhanden. Die Pflege der Gehölze erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche
Extensiv genutzte Wiesen im unterwuchs einer Baumgruppe	Der Schnittzeitpunkt kann auf Gesuch beim Kanton um maximal zwei Wochen vorgeschoben werden. Schnitt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Anrechenbar höchstens 5 Aren pro Baum. Pro 10 Bäume muss eine Nistmöglichkeit für den Gartenrotschwanz vorhanden sein.
Extensiv genutzte Weiden	Kein Säuberungsschnitt, ausser bei Problemkräutern. 1 Kleinstruktur von 1m ³ (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), Strauchgruppe oder Baum pro 20 Aren muss angelegt werden oder 10% der Fläche werden ausgezäunt und nicht beweidet. Die ausgezäunte Fläche kann nach dem 1. Juli einmal geändert werden und darf nicht zwei Jahre nacheinander am selben Standort sein.
Streueflächen	Maximal 2/3 der Fläche müssen jedes Jahr gemäht werden. Pro 20 Aren Anlage eines Streuhaufens von 1 m ³ auf oder in der Nähe der Parzelle.
Hochstammfeldobstbäume (Nussbäume)	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der 8-jährigen Projektdauer zu. Die Bäume müssen gepflegt werden. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser mind. 10 cm) oder ein Nistkasten vor.
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der 8-jährigen Projektdauer zu. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser mind. 10 cm) oder ein Nistkasten vor.
Hecke mit Krautsaum	Die Hecke wird selektiv gepflegt, langsam wachsende Straucharten werden gefördert. Pro 5 Aren sind zwei Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), anzulegen. Jungbäume, insbesondere Eichen, sind zu fördern. Beim Krautsaum gelten dieselben Bedingungen wie für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Uferweise entlang von Fliessgewässern.

Es versteht sich von selbst, dass entlang von Fliessgewässern weitere BFF möglich sind. In diesem Abschnitt wird auch nur auf die Bewirtschaftungsmassnahmen der einzelnen BFF eingegangen.

Die Massnahme extensiv genutzte Wiesen im Unterwuchs einer Baumgruppe ist auf die Zielart Gartenrotschwanz ausgerichtet, und soll die Zugänglichkeit zu dessen Futter verbessern (Merkblatt der Vogelwarte Sempach). Die Massnahme soll auch die Landwirte motivieren, den Unterwuchs der Obstgärten als Mähwiese zu nutzen und nicht zu beweiden, was zwar weniger aufwendig ist, aber für den Baumbestand nicht sehr förderlich ist. Der Schnitttermin kann im Rahmen des Projekts nur nach Rücksprache mit der Projektleitung und mit dem Einverständnis des Büros für Natur- und Landschaftsschutz angepasst werden.

Die Massnahmen der extensiv genutzten Weiden, Hochstammfeldobstbäume und Hecken mit QSII wurden angepasst, sprich gestrichen. Somit ist für alle obengenannten Flächen dieselbe Massnahme gültig.

Die Nussbäume werden hervorgehoben, da es sich gemäss DZV um einen eigenen BFF Typ handelt und von den Hochstammfeldobstbäumen getrennt wurde.

Emanuel Egger, Juni 2016